

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

Die Gemeinde Weichering erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

Inhalt:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehen der Gebührenschuld
§ 4	Höhe der Gebühr für Kleinkinder
§ 5	Höhe der Gebühr für Kindergartenkinder und Vorschulkinder
§ 6	Höhe der Gebühr für Schulkinder
§ 7	Ermäßigung
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Inkrafttreten

1

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Mit der Entstehung wird die Gebührenschuld fällig. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühr wird für 12 Kalendermonate eines Jahres erhoben.

(4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzahlungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung der Gebühr ist nicht möglich.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr für Kleinkinder unter 3 Jahren

(1) Die Gebühr beträgt monatlich je nach Buchungszeiten:

Stunden pro Tag	1. Kind eines Schuldners	2. Kind eines Schuldners
drei bis vier	100,00 €	75,00 €
vier bis fünf	110,00 €	82,50 €
fünf bis sechs	120,00 €	90,00 €
sechs bis sieben	130,00 €	97,50 €

§ 5 Höhe der Gebühr für Kindergartenkinder und Vorschulkinder

2

(1) Die Gebühr beträgt monatlich je nach Buchungszeiten:

Stunden pro Tag	1. Kind eines Schuldners	2. Kind eines Schuldners
drei bis vier	60,00 €	45,00 €
vier bis fünf	65,00 €	48,75 €
fünf bis sechs	70,00 €	52,50 €
sechs bis sieben	75,00 €	56,25 €

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Höhe der Gebühr für Schulkinder

(1) Die Gebühr beträgt monatlich je nach Buchungszeiten:

Stunden pro Tag	1. Kind eines Schuldners	2. Kind eines Schuldners
ein bis zwei	55,00 €	41,25 €
zwei bis drei	60,00 €	45,00 €

(2) Erfolgt die Buchung nur tageweise beträgt die Gebühr monatlich:

Stunden pro Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	2 Tage	3 Tage	4 Tage
ein bis zwei	22,00 €	33,00 €	44,00 €	16,50 €	24,75 €	33,00 €
zwei bis drei	27,00 €	38,00 €	49,00 €	20,25 €	28,50 €	36,75 €

§ 7 Ermäßigung

(1) Für jedes weitere Kind eines Schuldners werden keine Gebühren erhoben.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Weichering, den 13.02.2019

Mack
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung 0319 Stamm
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14.02.2019 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden angeheftet am 14.02.2019 und wieder abgenommen am 08.03.2019.

Weichering, den 10.03.2019

Mack, Erster Bürgermeister